

# SATZUNG

des

## 1. PBC Passau 1989 e. V.

in der Neufassung vom 24. November 2004

### §1

#### [Name und Sitz]

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Pool-Billard-Club Passau 1989 e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Passau und ist dort ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportbundes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

### §2

#### [Vereinsfarben und Vereinszeichen]

- (1) Die Vereinsfarben sind „schwarz/weiß“.
- (2) Die Vereinszeichen bestehen aus zwei ineinander liegenden Rechtecken. Im Inneren Rechteck befindet sich der Wolf aus dem Stadtwappen Passaus, ein Queue, ein Kugeldreieck, sowie drei Karambolkugeln. Auf dem Außenrand stehen:
  - Oben: „Club e. V.“.
  - Unten: „Passau“.
  - Links: „1. Pool-Billard“.
  - Rechts: „Billardstudio“.

### §3

#### [Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit]

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes, besonders des Billardsportes.
- (2) Er wird vor alle erreicht durch
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - b) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen-Veranstaltungen und
  - c) die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt er unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilung und dem zuständigen Finanzamt an.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(7) Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§4**

### **[Mitgliedschaft]**

(1) Der Verein besteht aus

- a) ausübenden (aktiven) Mitgliedern über 18 Jahren,
- b) ausübenden (aktiven) Mitgliedern unter 18 Jahren,
- c) unterstützenden (passiven) Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

(2) Aufnahmefähig ist jede Person mit einwandfreiem Ruf, die auch der Satzung und den Ordnungen des Bayerischen Landessportverbandes genügt. Personen, bei deren Aufnahme eine ernste Störung des Vereinsfriedens zu befürchten ist, sollen nicht aufgenommen werden.

(3) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe der im Antragsformular geforderten Personalien schriftlich beim Vorstand einzureichen. Jugendliche bedürfen zur Antragstellung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Aussprache in geheimer Abstimmung. Über die Abstimmung ist Protokoll zu führen. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags durch den ersten Vorstand wirksam.

## **§5**

### **[Beendigung der Mitgliedschaft]**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss oder

c) Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem ersten Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit den Protokollen aufzubewahren.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

b) wenn es sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen und Ordnungen von Verbänden, denen der Verein angehört, schuldig macht,

c) bei unehrenhaften Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder

d) wenn es seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Aussprache in geheimer Abstimmung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit den Protokollen aufzubewahren. Über die Abstimmung ist Protokoll zu führen. Dem Mitglied ist vorher ausreichend Gelegenheit zu geben, sich in der Sache zu äußern. Wird auf Ausschluss des Mitglieds entschieden, so ist dies dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe für den Ausschluss mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt per Einschreiben durch den 1. Vorstand. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der Mitteilung.

(5) Ist das auszuschließende Mitglied zu der Zeit, in der der Ausschluss angestrebt wird, Teil des Vorstandes, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet über den Ausschluss.

(6) Aus den in Absatz (3) genannten Gründen kann ein Mitglied durch den Beschluss des Vorstandes für sportliche und sonstige Veranstaltungen gesperrt werden. Über den Beschluss ist Protokoll zu führen. Die Dauer der Sperre beträgt längstens ein Jahr. Dem Mitglied ist vorher ausreichend Gelegenheit zu geben, sich in der Sache zu äußern. Eine Sperre für Veranstaltungen des Vereins bezieht sich nicht auf die ordentliche oder auf außerordentliche Mitgliederversammlungen. Absatz (5) gilt analog.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf durch einstimmigen Beschluss weitere Ordnungsmaßnahmen einführen. Diese dürfen erst verhängt werden, wenn sie durch Rundschreiben oder einen mindestens zweimonatigen Aushang den Mitgliedern bekannt gemacht wurden. Ein Mitglied, gegen das eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, kann gegen die Verhängung Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Gültigkeit der Maßnahme. Der Einspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

## **§6**

### **[Mitgliedsbeiträge]**

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mindestbeitrag zu zahlen. Der Mindestbeitrag kann je nach Art der Mitgliedschaft (§4. I) unterschiedlich hoch sein. Das für den Bei-

trag maßgebliche Geschäftsjahr beginnt am 01.06. und endet am 31.05. des Kalenderjahres. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen und ist fällig ab dem 01.06. des Kalenderjahres.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Der Beschluss gilt über das Geschäftsjahr hinaus, soweit die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss fällt.

(3) Hält der Vorstand eine Änderung der Mitgliedsbeiträge für notwendig, so beruft er eine Mitgliederversammlung ein. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge ist nur für das folgende Geschäftsjahr möglich. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die betroffenen Mitglieder bis spätestens 30.04. des Kalenderjahres davon informiert werden.

(4) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen, auf einstimmigen Beschluss hin, mit einem Mitglied schriftlich Vereinbarungen über den Zahlungszeitpunkt und die Beitragshöhe für ein Geschäftsjahr treffen. Ein Ausnahmefall liegt z. B. vor, wenn ein Mitglied erst gegen Ende des Geschäftsjahres in den Verein eintritt, und ihm nicht mehr zugemutet werden kann, den vollen Jahresbeitrag für die laufende Saison zu bezahlen. Die Vereinbarung ist mit den Protokollen aufzubewahren.

(5) Die von einem Mitglied geleisteten Geld- und Sachspenden bleiben auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft Eigentum des Vereins.

(6) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§7**

### **[Rechte der Mitglieder]**

(1) Die ausübenden Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins haben das Recht, Einrichtungen des Vereins zu benutzen, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und die sonstigen in der Satzung bestimmten Rechte auszuüben.

(2) Die unterstützenden Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die Ausübenden, sie sind jedoch vom aktiven Sportbetrieb ausgeschlossen. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

(3) Jugendliche haben mit Vollendung des 16. Jahres Stimmrecht.

## **§8**

### **[Pflichten der Mitglieder]**

(1) Jedes Mitglied hat nach seinen Kräften und Fähigkeiten dem Vereinszweck zu dienen, die Satzung zu respektieren, sich durch tadelloses Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins der Tradition und des Ansehens des Vereins als würdig zu erweisen und die Beiträge pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder sollen nicht um Bargeld spielen. Streitigkeiten aus diesem Anlass werden als erheblicher Verstoß gegen den Vereinszweck angesehen.

(2) Es wird eine rege Teilnahme am sportlichen Betrieb und nach Möglichkeit auch am Training erwartet. Für die Trainingsteilnehmer ist die Einhaltung der Trainingsverpflichtung Gebot.

(3) Mitglieder, die eine besondere Funktion innerhalb des Vereins übernehmen, verpflichten sich, bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt die Amtsgeschäfte gewissenhaft fortzuführen, bis die nächste Mitgliederversammlung über die Nachfolge entschieden hat.

(4) Werden Spieler für eine Vereinsmannschaft nominiert und mit derselben oder als Einzelspieler vom Verein bei den Verbänden für Meisterschaften gemeldet (z. B. für Ligaspiele), so trägt der Verein die von Seiten des Verbandes anfallenden Nominierungskosten. Die Spieler trifft die Verpflichtung, an diesen Spielen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Sportchef unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Erstreckt sich die Verhinderung lediglich auf die Teilnahme an einem Spiel der jeweiligen Mannschaft, so genügt die Anzeige und Begründung gegenüber dem jeweiligen Mannschaftsführer.

(5) Der Spieler trägt die übrigen Kosten (Fahrt, Verpflegung, Übernachtung u. ä.) grundsätzlich selbst. Der Vorstand kann jedoch hiervon abweichende Bestimmungen durch einstimmigen Beschluss treffen.

(6) Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass seine aktuelle Anschrift dem Verein vorliegt.

## **§9**

### **[Mitgliederehrung]**

(1) Für außergewöhnliche und langfristige Verdienste um den Verein können Mitglieder geehrt werden durch Verleihung der

- a) Silbernen Ehrennadel,
- b) Goldenen Ehrennadel,
- c) Ehrenmitgliedschaft.

(2) Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand muss ein Mitglied zur Ehrung vorschlagen, wenn wenigstens zehn stimmberechtigte Mitglieder es verlangen.

## **§10**

### **[Organe]**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) der Sportausschuss, soweit ein solcher gebildet wird.

## **§11**

### **[Der Vorstand]**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorstand (Präsident)
  - b) dem 2. Vorstand (Vizepräsident) und
  - c) dem Sportchef.
- (2) In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Vorstandschaft ist gehalten, durch vorbildliches Verhalten im Verein im und außerhalb des Vereins ihrer Verantwortung gegenüber den Mitgliedern und dem Vereinszweck gerecht zu werden.
- (4) Der Vorstand bildet die Vereinsführung und entscheidet in allen nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesenen Angelegenheiten. Er ist für die Erfüllung des Vereinszwecks und die Durchführung der Beschlüsse als ausführendes Organ verantwortlich. Bei außergewöhnlichen Vorhaben, die eine Verpflichtung des Vereins mit mehr als 1.500 Euro mit sich bringen, muss der Vorstand die Bestätigung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einholen. Der Vorstand beruft schriftlich die Mitgliederversammlung ein. Für besondere Aufgaben kann jedes Vorstandsmitglied Hilfspersonen als Vorstandsassistenten einsetzen, die auf Verantwortung des Vorstandsmitglieds tätig werden. Der Vorstand kann einstimmig einen Medienbeauftragten bestellen.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes ist für seinen Bereich verantwortlich und trifft die im normalen Vereinsbetrieb notwendigen Entscheidungen. In wichtigen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, soweit nicht in dieser Satzung anders bestimmt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Wird in dieser Sitzung Einstimmigkeit oder geheime Abstimmung gefordert, so muss der Vorstand vollzählig anwesend sein. Bei einer längerfristigen Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann auf die Vollzähligkeit verzichtet werden, wenn die Dringlichkeit der Angelegenheit eine unverzügliche Erledigung gebietet; es ist in diesem Falle mindestens ein Mitglied, das beratende Stimme hat, beizuziehen. Die Anwendung dieses Verfahrens ist im Vorstandsbericht der Mitgliederversammlung ausdrücklich und mit Begründung zu erwähnen. Stimmenthaltungen sind bei den Abstimmungen nicht zulässig; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, im Notfall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (7) Der 1. Vorstand führt den Titel „Präsident“. Er vertritt den Verein in allen allgemeinen Angelegenheiten und ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er repräsentiert den Verein nach außen. Er informiert die Mitglieder. Er hält Kontakt zu den Verbänden und nimmt an Verbandstreffen teil. Hierbei anfallende Kosten kann der Verein auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes mittragen.
- (8) Der 2. Vorstand führt den Titel „Vizepräsident“. Er vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung in allen notwendigen Angelegenheiten. Er führt die Finanzverwaltung

des Clubs. Er ist für das Bankkonto des Vereins grundsätzlich allein zeichnungsberechtigt, kann aber bei Bedarf Untervollmachten erteilen. Er stellt nach Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf.

(9) Der Sportchef leitet den Spielbetrieb. Er leitet weiterhin die Trainingsarbeit und ist Cheftrainer. Er hat Stimme und Sitz im Sportausschuss, soweit ein solcher gebildet wird.

(10) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um das entsprechende Vorstandsmitglied zu entlasten, es von seinen Aufgaben zu entbinden und ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.

(11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss satzungskonform sein.

## **§12**

### **[Mitgliederversammlung]**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst im zweiten Kalendermonat durchzuführen. Die Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Benachrichtigung an jedes Mitglied mittels eines einfachen Briefes. Die Einberufung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Benachrichtigungen am achtzehnten Tag vor dem Versammlungstermin abgeschickt wurden. Die Benachrichtigung hat die Tagesordnung zu enthalten.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn die Erledigung besonders wichtiger Aufgaben dies erfordert. Eine solche Versammlung muss binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen oder wenn in dieser Satzung die Einberufung gefordert wird.

(3) Bei ordnungsgemäßer Einberufung einer Mitgliederversammlung ist diese in jedem Fall beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei gleicher Zahl von „Ja-„ und „Neinstimmen“ gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmung beschließen. Ein Beschluss über geheime Abstimmung muss nur herbeigeführt werden, wenn mindestens ein anwesender Stimmberechtigter es verlangt.

(5) Es ist, soweit von der Mitgliederversammlung Wahlen durchgeführt werden, vom Vorstand ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser darf nicht selbst Kandidat bei den Wahlen sein.

(6) Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht in dieser Satzung anders bestimmt ist, ausschließlich zuständig für

- a) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,



- b) die Neuwahlen des Vorstandes,
- c) die Abstimmung über die Bildung eines Sportausschusses und gegebenenfalls die Neuwahlen des Sportausschussvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Sportausschusses,
- d) die Bestellung eines Kassenprüfers, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf, für das kommende Geschäftsjahr,
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- f) die Entlastung des Vorstandes nach Bericht des Kassenprüfers für das vergangene Geschäftsjahr,
- g) die Bestätigung von vom Vorstand beschlossenen Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge und außergewöhnlichen Vorhaben,
- h) die Änderung dieser Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten, bzw. wenn der Zweck des Vereines geändert werden soll, mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder,
- i) die Ehrung von Mitgliedern,
- j) den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes im Falle des §5, bzw. die Maßregelung eines Vorstandsmitgliedes im Falle des §5 VI, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht ausübt,
- k) die Abwahl von Vorstands- oder Sportausschussmitgliedern bei anschließender Neuwahl,
- l) die Auflösung des Vereins auf Antrag des Vorstandes, oder auf schriftlichem Antrag von mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder, mit einer Mehrheit von neun Zehnteln. Im Falle des Auflösungsantrages ist in der Ladung der Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt gesondert hinzuweisen.

(7) Wünsche und Anträge der Mitglieder, auch wenn sie nicht stimmberechtigt sind, können in der Mitgliederversammlung direkt eingebracht werden. Sie werden dem Vorstand oder dem Sportausschuss zur Entscheidung nahe gelegt.

## **§13**

### **[Der Sportausschuss]**

- (1) Der Sportausschuss besteht aus
  - a) dem Ausschussvorsitzenden
  - b) dem Sportchef
  - c) mindestens drei, höchstens aber sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Er entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder über seine Angelegenheiten. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei gleicher Anzahl von „Ja-“, und „Neinstimmen“ gilt ein Antrag als abgelehnt. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Es sind wenigstens vier Sitzungen pro Saison durchzuführen. Die Sitzungen des Sportausschusses sind vom Ausschussvorsitzenden wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstermin am schwarzen Brett auszuhängen. Ist der Sportausschuss bei drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht beschlussfähig, so gilt er als aufgelöst. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt über die Neubildung des Sportausschusses.



(5) Der Sportausschuss leitet die allgemeinen Trainingsarbeiten. Seine Mitglieder nehmen, soweit erforderlich, an Übungsleiter-, Trainer- und Schiedsrichterlehrgängen teil. Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann der Verein die dabei entstehenden notwendigen Kosten mittragen. Der Sportausschuss bestimmt die Zusammensetzung der Vereinsmannschaften nach einer Mannschaftsordnung. Er unterstützt den Sportchef bei der Ausrichtung von Wettbewerben und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Er kann solche Veranstaltungen beim Vorstand anregen. Weitergehende Kompetenzen hat der Sportausschuss nicht, soweit nicht in dieser Satzung anderes bestimmt ist.

(6) Entzieht sich ein Mitglied des Sportausschusses seinen Aufgaben, so kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach Abmahnung abberufen werden. Der Vorstand soll bis zur nächsten Wahl eines Sportausschusses kommissarisch ein Ersatzmitglied bestellen, wenn sonst die Mindestmitgliederzahl unterschritten wird.

(7) Beschließt die Mitgliederversammlung nicht die Bildung eines Sportausschusses, oder ist der Sportausschuss aufgelöst, so übernimmt der Vorstand kommissarisch die Aufgaben des Sportausschusses.

## **§14**

### **[Geschäftsgang]**

(1) Über jede Sitzung der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und, soweit Neuwahlen stattgefunden haben, vom Wahlleiter zu unterzeichnen und vom 1. Vorstand aufzubewahren ist. Die Niederschrift enthält die Tagesordnung und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung, insbesondere die genauen Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen.

(2) Von Sitzungen des Vorstandes muss keine Niederschrift angefertigt werden, soweit in der Sitzung nur der normale Geschäftsgang beraten wird.

(3) Veröffentlichungen können durch die Tagespresse erfolgen. Vereinsmitglieder werden durch Aushang informiert; in wichtigen Angelegenheiten sollen Rundschreiben ergehen. Wird vom Vorstand ein Medienbeauftragter gewählt, so soll er die Öffentlichkeit umfassend und regelmäßig über das Vereinsleben informieren.

(4) Der Kassenprüfer überprüft die Buchführung des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

(5) Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist der Vorstand berufen.

## **§15**

### **[Auflösung]**

(1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bestellt sie anschließend zwei Liquidatoren. Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird dem Roten Kreuz Passau zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt.

(2) Finden sich keine zwei Liquidatoren, so erfolgt die Liquidation nach §48 BGB (durch den Vorstand).

## **§16**

### **[Inkrafttreten]**

(1) Diese Satzung trat ab dem 21.08.1989 durch Genehmigungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom gleichen Tage in Kraft und wurde geändert durch Neufassung vom 03.12.1995.

(2) Sie wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.06.1997.

(3) Sie wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11.2004.

(4) Diese Satzung ist für alle Mitglieder verbindlich.

---